

LASTSCHRIFT

Das Lastschriftverfahren ist heute weit verbreitet und erfreut sich mit jährlich mehreren Milliarden Transaktionen großer Beliebtheit. Auch zur monatlichen Begleichung der Leasingraten wird es gern genutzt. Doch welche Rechte hat der Leasingnehmer bei einer fehlerhaften Abbuchung? Und was geschieht mit der Zahlung bei dessen Insolvenz?



Neue Rechtsprechung,

Beim Lastschriftverfahren hat es die Leasinggesellschaft als Gläubiger in der Hand, ohne weiteres Zutun des Leasingnehmers die jeweils fälligen Leasingraten pünktlich von dessen Konto einzuziehen. Sie ist so von der Zahlungsmoral des Leasingnehmers unabhängig. Aufseiten des Leasingnehmers schafft andererseits die Möglichkeit der freien Widerruflichkeit das Vertrauen, sich schnell und unkompliziert gegen unberechtigte Abbuchungen wehren zu können.

In der Praxis werden Lastschriften zum einen durch das Abbuchungsauftragsverfahren („AAV“) abgewickelt, zum anderen durch das Einzugsermächtigungsverfahren („EEV“). Bei ersterem erteilt der Schuldner seiner Bank eine Weisung, eingehende Lastschriften seines Gläubigers einzulösen. Beim EEV wird lediglich der Gläubiger ermächtigt, von seinem Konto den fälligen Betrag einzuziehen. Nur im AAV ist die Schuldnerbank aufgrund der erteilten Weisung zur Einlösung eingehender Lastschriften verpflichtet. Dies gilt natürlich nur, sofern das Konto des Schuldners eine ausreichende Deckung aufweist. Im EEV löst die Schuldnerbank dagegen allein aufgrund der Weisung der Gläubigerbank ein. Ihr geht also keine Weisung des Leasingnehmers als Schuldner voraus.

Praxistipps

- ▶ Seien Sie sich darüber im Klaren, dass der Widerspruch gegen eine erfolgte Lastschriftbuchung immer ein aktives Tätigwerden Ihrerseits erfordert – ansonsten greift die Genehmigungsfiktion.
- ▶ Erklären Sie einen Widerspruch immer schriftlich oder zumindest in Textform und achten Sie darauf, dass Sie den Zugang des Widerspruchs nachweisen können.



Widerspruch nur schriftlich

Das Lastschriftverfahren kann von der Leasinggesellschaft allerdings auch fehlerhaft entgegen den vertraglichen Pflichten gegenüber dem Leasingnehmer genutzt werden. In diesen Fällen stehen dem Leasingnehmer beim EEV die folgenden Rechte zu: Er kann die Rückholung der Lastschrift innerhalb einer bestimmten Frist – sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses – einleiten. Diese Frist ist in Nr. 7 Absatz 3 AGB-Banken geregelt. Unterlässt der Leasingnehmer dies innerhalb dieser Frist, gilt die Belastungsbuchung als genehmigt (= Genehmigungsfiktion).

Dem Leasingnehmer muss also klar sein, dass er seine Genehmigung zu einer Belastungsbuchung auch konkludent durch stillschweigende Duldung, mithin durch bloßes „Nichtstun“ erteilt. Er muss daher bei jedem Lastschrifteinzug seinen Widerspruch ausdrücklich und schriftlich erklären, wenn er den Eintritt der Genehmigungsfiktion verhindern will.

Die Rückholung einer Lastschrift ist allerdings erst möglich, wenn die Lastschrift auf dem Konto gebucht worden ist. Die Kosten dafür trägt nach der Rechtsprechung der Belasten-

de, also die Leasinggesellschaft. Für diese Kosten kann die Leasinggesellschaft allerdings dann vom Leasingnehmer Ersatz verlangen, wenn sich herausstellt, dass die Lastschrift doch vertragsgemäß erfolgt war.

Die Beweislastverteilung ist dabei wie folgt:

- ▶ Die Leasinggesellschaft ist für das Vorliegen der Genehmigung des Leasingnehmers beweispflichtig.
- ▶ Der Leasingnehmer ist für die Zustimmung des Widerspruchs gegen die vorherige Genehmigung zum EEV beweispflichtig.

Was geschieht bei Insolvenz?

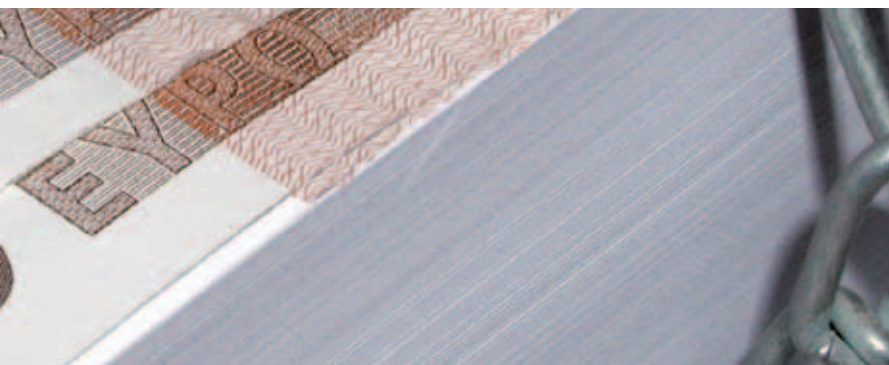
Mit dem Lastschriftverfahren in Form des EEV in der Insolvenz hatte sich der BGH in einer Entscheidung vom 10. Juni 2008 zu befassen. Er hat dabei erstmals über die Genehmigung eines Lastschrifteinzugs durch einen vorläufigen Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt entschieden. Das Insolvenzgericht hatte mit Beschluss vom 31. Oktober 2005 den Kläger zum schwachen vorläufigen Insolvenzverwalter über das Vermögen der Schuldnerin, die gleichzeitig Leasingnehmerin war, bestellt. Zudem hatte es angeordnet, dass Verfügungen der



Foto: tommys/Pixelio

AGB-Banken binde auch den schwachen vorläufigen Insolvenzverwalter. Will dieser die Genehmigungsfiktion einer Belastungsbuchung verhindern, muss er sich – genauso wie der Leasingnehmer als Schuldner selbst – rechtzeitig gegenüber der Bank entsprechend erklären, sprich der Belastungsbuchung widersprechen. Ansonsten muss auch der Insolvenzverwalter die Genehmigungsfiktion gegen sich gelten lassen.

neue Zahlungsverfahren



Schuldnerin über Gegenstände ihres Vermögens nur noch mit Zustimmung des Insolvenzverwalters wirksam sein sollten. Zwischen der Schuldnerin als Leasingnehmerin und der Beklagten



Anna Gatzweiler ist Rechtsanwältin in der Frankfurter Wirtschaftskanzlei AC · Tischendorf Faust & Partner. Zu ihren Mandanten zählen mittelständische und international tätige Unternehmen der Miet- und Leasingbranche ebenso wie Unternehmen mit eigenem Fuhrpark, die sie insbesondere in leasingrechtlichen und prozessualen Fragen berät.

als Leasinggesellschaft hat ein langfristiger Leasingvertrag über einen Pkw bestanden, der die Leasinggesellschaft berechnete, die monatlichen Raten mittels Lastschrift einzug im EEV einzuziehen. Entsprechend hat die Leasinggesellschaft am 20. September 2005 die fällige Leasingrate für Oktober 2005 von dem Konto der Leasingnehmerin bei deren Bank abgebucht. Der Insolvenzverwalter widersprach dem Lastschritteinzug am 11. November 2005 – und damit nach Ablauf der regulären sechswöchigen Widerspruchsfrist – und forderte deren Rückzahlung. Gegenüber der Schuldnerbank hat weder die Leasingnehmerin noch der Insolvenzverwalter einen Widerspruch erklärt. Die Klage ist in allen Instanzen erfolglos gewesen.

Zur Begründung hat der BGH ausgeführt: Der Widerspruch des Insolvenzverwalters sei wirkungslos, weil die Forderung der Leasinggesellschaft nach der sogenannten „Genehmigungstheorie“ erfüllt sei. Nach dem BGH steht dem Eintritt der Genehmigungsfiktion nicht entgegen, dass der Kläger zuvor zum vorläufigen Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt bestimmt worden war. Denn die Genehmigungsfiktion des Nr. 7 Abs. 3

Grenzüberschreitende Geldeinzüge

Im Zusammenhang mit den Initiativen zur Etablierung einer Single Euro Payments Area (SEPA) gibt es Bestrebungen, ein grenzüberschreitendes Lastschriftverfahren für das Euro-Währungsgebiet (SEPA Debit Direct) zu etablieren. Die entsprechende EU-Richtlinie über die Zahlungsdienste im Binnenland wurde im April 2007 verabschiedet und muss bis zum 1. November 2009 in nationales Recht umgesetzt werden.

Aus deutscher Sicht wird das SEPA-Lastschriftverfahren einige vom deutschen Einzugsermächtigungslastschriftverfahren bekannte Elemente enthalten. So erteilt der Zahlungspflichtige – wie heute in Deutschland – dem Gläubiger ein sogenanntes Mandat. Außerdem wird ihm ein Widerspruchsrecht eingeräumt. Allerdings werden sich auch einige Neuerungen ergeben, wie zum Beispiel fest definierte Vorlaufzeiten für die Vorlage der Lastschrift bei der Zahlstelle. So müssen bei erstmaligem Einzug die Lastschriften fünf Tage, bei weiteren Einzügen zwei Tage vor Fälligkeit bei der Zahlstelle vorliegen.

ANNA GATZWEILER 

Die SEPA-Lastschrift auf einen Blick

- ▶ Einheitliches grenzüberschreitendes Lastschriftverfahren europaweit
- ▶ Exaktes Fälligkeitsdatum, sodass der Schuldner weiß, wann die Forderung eingezogen wird
- ▶ Geplante Widerspruchsfrist: acht Wochen
- ▶ Verwendung von IBAN und BIC zwingend erforderlich
- ▶ Eindeutige Identifikation des Lastschritteinreichers